

Prüfung vom 19.3.09, Prüfer: Dr. Hofmeister / Dr. Dr. Fitzner

Kommentare:

- freundliche Atmosphäre
- Zeit zum Blättern in den Gesetzestexten
- wohlwollende Bepunktung (alle über 100 Punkte)
- Themen: BGB / ZPO / Patentrecht (hier wurden detaillierte Kenntnisse aber nicht vorausgesetzt)
- Fälle wurden gemeinsam erarbeitet und diskutiert

Fall 1 (Hofmeister):

Der Gläubiger A hat eine Kaufpreisforderung in Höhe von 5000 EUR gegen den B. Diese Forderung tritt der A jedoch am 2.3. an den C ab. B wusste nichts von der Abtretung und bezahlt das Geld am 10.3. an den A. C fordert nun von B die 5000 EUR. Zu Recht?

- Kaufvertrag zwischen A und B (§ 433 BGB, Voraussetzungen)
- Abtretungsvertrag zwischen A und C (§ 398 I BGB, Voraussetzungen, Abtretung ist Verfügungsgeschäft)
- Anspruchsgrundlage C gegen B: §§ 433 II, 398 I BGB
- Erfüllung? (§ 362 BGB -> nein)
- § 407 I BGB (C muss Zahlung des B an den A gegen sich gelten lassen)
- Wie kann nun C von A das Geld fordern?
- Diskussion § 812 I BGB (Leistungskondiktion / Eingriffskondiktion, Definition „Leistung“, § 812 I BGB greift hier nicht)
- Lösung: § 816 II BGB (Nichtberechtigter A ist dem Berechtigten C zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet).

Nun einige Fragen zur ZPO:

- Unterschied einstweilige Verfügung / Arrest
- Wie und wo kann eV eingereicht werden? (Diskussion §§ 936, 920 ZPO)
- Verfügungsanspruch (§ 194 BGB), Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO; Eilbedürftigkeit), Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO)
- Welche Beweismittel gibt es?
- Ist eidesstattliche Versicherung ein Beweismittel? (Nein, nur Glaubhaftmachung)
- Glaubhaftmachung im gewerblichen Rechtsschutz? (MarkenG; Benutzungseinrede)

Fall 2 (Fitzner):

Erfinder streitet mit seinem Arbeitgeber über Vergütung eines Verbesserungsvorschlags. Vor der Schiedsstelle (Sept. 05) sollte ein Einigungsvorschlag erarbeitet werden, diese sah keinen Grund für eine Vergütung. Am 31.12.08 wurde daher Klage eingereicht (Anspruch: Sondervergütung nach § 612 BGB, hilfsweise Vergütung nach dem ArbEG).

- Diskussion ört./sachl. Zuständigkeit (§ 143 PatG, § 37 ArbEG, ZPO-Vorschriften; insbesondere § 37 II Nr.2 ArbEG)
- Diskussion Verjährung §§ 194, 195 BGB sowie deren Hemmung (§ 209 BGB)
- Diskussion § 204 II S.1 BGB: Hemmung der Verjährung endet erst 6 Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle
- Diskussion „Verwirkung“ im Vergleich zur Verjährung
Anwendung im PatG -> über § 242 BGB (keine gesetzliche Regelung im PatG)
- Gesetzeslücke / Analogie

Fall 2 wurde mittels Hilfestellungen gemeinsam am Gesetzestext erarbeitet.